

## Allgemeine Geschäftsbedingungen über Radboxen und Isigo-Chipkarte



ein Betrieb der ZWD  
Postfach 10 55 05  
40046 Düsseldorf  
Besuchsanschrift:  
Willi-Becker-Allee 8a  
Tel. 0211 17302-0  
Fax 0211 17302-46  
zwd@zwd.de > www.zwd.de  
Radstation Düsseldorf  
Tel.: 0211 5144711  
Fax: 0211 5144769  
Radstation@zwd.de  
www.radstation-duesseldorf.de

**§ 1** - Die Vermieterin vermietet dem Mieter eine Radbox an einem VRR Halt-  
punkt in Düsseldorf

**§ 2** - Der Mietvertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungs-  
frist von 1 Woche gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt  
unberührt.

**§ 3** - Der Mieter verpflichtet sich, die Radbox nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit, umge-  
hend jedoch spätestens am letzten Tag der Mietzeit, zu räumen.  
Boxen die dann nicht geräumt wurden, werden durch einen Mitarbeiter der Radstation ge-  
leert und der Inhalt wird, sofern verwertbar, dem Fundbüro übergeben.

**§ 4** - Die Radstation behält sich das Recht vor, alle Boxen, auch genutzte, im Zuge der re-  
gelmäßigen Wartung, Reinigung und zu Kontrollzwecke, zu öffnen.

**§ 5** - In den Radboxen dürfen nur Fahrräder bzw. Pedelecs/E-Bikes eingestellt werden.  
Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, oder andere Gegenstände dürfen ausdrücklich nicht  
in die Radboxen eingestellt werden.

**§ 6** - Sofern der Mieter den in § 1 vermieteten Radbox über die Zeit der Beendigung des  
Mietverhältnisses hinaus nutzt, verpflichtet er sich gegenüber der Vermieterin zur Zahlung  
einer Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses für die Dauer der weite-  
ren Nutzung. § 546 a BGB gilt entsprechend.

**§ 7** - Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die Dritte an den in den Radboxen abgestell-  
ten Gegenständen des Mieters verursachen. Die Vermieterin haftet ferner nicht für Schäden,  
die dem Mieter durch die Unbenutzbarkeit der Radbox als Folge des Verhaltens Dritter ent-  
stehen. In jedem Fall wird eine etwaige Haftung der Vermieterin auf Vorsatz und grobe  
Fahrlässigkeit beschränkt. Der Mieter haftet der Vermieterin für Schäden, die der Vermiete-  
rin durch Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragte des Mieters im Rahmen dieses Miet-  
vertrages entstehen.

**§ 8** - Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 9** - Für die Dauer des Vertrages akzeptiert der Kunde mit seiner Unterschrift den Erhalt  
der Isigo-Chipkarte zur Radbox. Die ZWD bestätigt den Erhalt eines Pfandes für die Über-  
lassung der Isigo-Chipkarte durch den Kunden in Höhe von € 20,00.

**§ 10** - Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der ZWD, diese bei Verlust der Isigo-Chipkarte unverzüglich zu benachrichtigen. Unterlässt der Kunde diese unverzügliche Benachrichtigung, verpflichtet sich der Kunde gegenüber der ZWD zur Übernahme des Scha-

dens, der der ZWD durch die vorgenannte Unterlassung entsteht.

**§ 11** - Bei Verlust oder Beschädigung der Isigo-Chipkarte ist die ZWD berechtigt, das Pfand von € 20,00 als Ausgleich für den Verlust oder die Beschädigung der Isigo-Chipkarte einzubehalten, wobei der ZWD vorbehalten bleibt, einen etwaigen höheren Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen, während dem Kunden das Recht vorbehalten bleibt, einen etwaigen geringeren Schaden der ZWD als € 20,00 geltend zu machen.

**§ 12** - Macht die ZWD einen weitergehenden Schaden als € 20,00 gegenüber dem Kunden geltend, ist die ZWD für einen derartigen Schaden beweispflichtig. Macht der Kunde gegenüber der ZWD geltend, dass ein geringerer Schaden als € 20,00 bei Verlust oder Beschädigung des Chips entstanden ist, ist er hierfür beweispflichtig.

**§ 13** - Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die dem zwischen den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

